

Benutzungsordnung für die Kernzeitbetreuung im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ und der flexiblen Nachmittagsbetreuung

§ 1 Ergänzende Angebote, Trägerschaft

Den Grundschulern in Vörstetten wird eine zusätzliche Betreuung innerhalb von Kernzeiten vor und nach dem Schulunterricht sowie am Nachmittag angeboten. Träger dieses Betreuungsangebots ist die Gemeinde Vörstetten.

§ 2 Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Ein Unterricht findet nicht statt.

Innerhalb des Betreuungsangebots gibt es unterschiedliche Module, während der die Kinder betreut werden können:

Kernzeitbetreuung	7:30 bis Unterrichtsbeginn 12:10 bis 13:30 Uhr
- ggf. mit Mittagessen von	13:00 bis 13:30 Uhr
Flexible Nachmittagsbetreuung (Hausaufgaben)	13:30 bis 15:00 Uhr
Flexible Nachmittagsbetreuung (Spiel und kreatives Drinnen und Draußen)	15:00 bis 16:30 Uhr.

Um die pädagogische Arbeit der Gruppe nicht zu stören, ist eine Abholung der Kinder nur am Ende der jeweiligen Betreuungsmodule möglich.

§ 3 Betreuungszeit und Besuch der Betreuungskruppen, Ferienbetreuung

- (1) Die Kernzeitbetreuung im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ erstreckt sich nur auf die Tage, an denen Unterricht stattfindet. Die tägliche Betreuung beginnt um 7:30 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn und setzt sich nach dem Unterrichtsende bis 13:30 Uhr im Kernzeitraum der Grundschule fort.
- (2) Die flexible Nachmittagsbetreuung findet montags bis freitags von 13:30 bis 16:30 Uhr statt.
- (3) Eine Teilzeitbetreuung im Rahmen der Nachmittagsbetreuung ist möglich. Dabei sind die gewünschten Betreuungsmodule im Vorfeld verbindlich anzugeben.
- (4) Während der Sommerferien wird eine gesonderte Betreuung angeboten. Das Betreuungsangebot beschränkt sich auf die ersten 3 Wochen der Sommerferien. Die Festsetzung des Betreuungszeitraums obliegt dem Träger. Ein Rechtsanspruch auf eine Betreuung in den Ferien besteht nicht.

§ 4 Betreuungsentgelt

- (1) Für die Möglichkeit des Besuchs der Kernzeitbetreuung im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Dieses beträgt:

1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
30 €	35 €	40 €	45 €	50 €

Das Betreuungsentgelt wird für 11 Monate erhoben, der Monat August ist beitragsfrei.

- (2) Für die Möglichkeit des Besuchs der flexiblen Nachmittagsbetreuung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben:

1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
20 €	30 €	40 €	50 €	60 €

Das Betreuungsentgelt wird für 11 Monate erhoben, der Monat August ist beitragsfrei.

- (3) Für die Inanspruchnahme des Mittagessens werden aktuell 4,00 €/Tag erhoben. Die Abrechnung des Mittagstisches erfolgt mit einer gesonderten Rechnung.
- (4) Die monatlich zu entrichtenden Entgelte sind ohne Kürzung spätestens bis zum 3. Werktag jedes Kalendermonats zur Zahlung fällig. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung durch Schulferien, Krankheit oder durch das Fernbleiben eines Schülers.
- (5) Schuldner des Betreuungsentgelts sind die Erziehungsberechtigten des Schülers. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.
- (6) Für die Betreuung in den Ferien wird ein gesondertes Betreuungsentgelt erhoben und beträgt:

1 Woche	2 Wochen	3 Wochen
55 €	110 €	165 €

§ 5 Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

- (1) Die Aufnahme der Schüler in die Kernzeitbetreuung im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ und in die flexible Nachmittagsbetreuung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet.
- (2) In eine Betreuungsgruppe werden Schüler aufgenommen, die die Grundschule in Vörstetten besuchen. Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- (3) Die Kündigung des Betreuungsvertrags durch die Erziehungsberechtigten ist nur zum Monatsende möglich. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist das Betreuungsentgelt auch noch für den folgenden Kalendermonat zu bezahlen. Bei Kindern, die zum Schuljahresende in eine weiterführende Schule aufgenommen werden, erübrigt sich die Abmeldung.
- (4) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum (mehr als 4 Woche);
 - bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei aufeinander folgende Monate;
 - wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Kernzeitbetreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belastung und Gefährdung anderer Kinder verursachen. Dies wird von der vor Ort arbeitenden Betreuungsperson beurteilt.
 - bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen.
- (5) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

§ 6 Aufsicht/Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten sind grundsätzlich die eingesetzten Kräfte für die Schüler ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Für Schüler, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung aus der Kernzeitbetreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen.
- (2) Die Kernzeitbetreuung und die flexible Nachmittagsbetreuung sind voneinander unabhängige Betreuungsangebote der Gemeinde Vörstetten. Die Kernzeitbetreuung endet auch bei der Teilnahme am Mittagessen im Foyer der Heinz Ritter-Halle um 13:30 Uhr. Sofern das zu betreuende Kind an der flexiblen Nachmittagsbetreuung teilnimmt, erfolgt ggf. der Weg von der Schule in die Heinz Ritter-Halle in eigener Verantwortung.
- (3) Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit, sowie auf den direkten Weg zwischen Wohnung und Schule bzw. Kernzeitbetreuung und Heinz Ritter-Halle und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler, die in die Kernzeitbetreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 8 Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsordnung verbindlich anerkannt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Vörstetten, 15. Oktober 2020

Lars Brügner
Bürgermeister